

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.111.325

Wien, 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9716/J vom 10. Februar 2022 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 12.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist nicht die zuständige Behörde gemäß dem COVID-19-Maßnahmengesetz und verfügt daher über keine Daten zur Beantwortung dieser Fragen.

Zu 6.:

Die Förderungen beruhen auf einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Fördergeber (z.B. COFAG) und dem Förderwerber. Eine allfällige Rückzahlung von Förderungen kann sich daher nur aus diesem Vertragsverhältnis (Förderungsvertrag) ergeben. Die Förderverträge beinhalten eine Verpflichtung der Antragsteller die Vorgaben der Förderrichtlinien einzuhalten.

Sanktionsmöglichkeiten im Sinne einer Rückforderung von Beihilfen durch die COFAG im Falle von Verstößen gegen COVID-19-Schutzmaßnahmen bzw. der Behinderung von Kontrollen sind dabei in den Richtlinien als Anhang zu den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen zur Beihilfengewährung durch die COFAG verankert.

Allgemein sehen alle Richtlinien die Rückforderung der gewährten Direktzuschüsse vor, wenn die dem Antrag zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden: Siehe dazu Punkt 8. der Richtlinien zum Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Lockdown-Umsatzersatz November, Lockdown-Umsatzersatz Dezember, Umsatzersatz II für indirekt erheblich vom Lockdown betroffene Unternehmen, Verlustersatz I, Verlustersatz II, Verlustersatz III, Ausfallsbonus I, Ausfallsbonus II sowie Ausfallsbonus III. Die konkreten Bestimmungen betreffend die Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmen finden sich in den jeweiligen Richtlinien der einzelnen Förderinstrumente (siehe dazu z.B. Punkt 6.1.9, 6.2.5 und 6.2.6 der Richtlinien zum Ausfallsbonus III).

Zusätzlich sieht das Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden (BGBl. I Nr. 11/2021) vor, dass eine Förderung des Bundes aufgrund der COVID 19-Pandemie vollständig zurückzufordern ist, wenn sich das empfangende Unternehmen steuerlich nicht wohlverhalten hat. Es sei denn, die Rückforderung ergibt sich bereits aufgrund des Fördervertrages oder aufgrund unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union.

Die COFAG hat bei nicht freiwilliger Rückzahlung einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch.

#### Zu 7. und 8.:

Die Rückforderung aufgrund von Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. darauf basierend erlassenen Verordnungen bedarf eines rechtskräftigen Bescheides, der vielfach noch nicht vorliegt. Die Prüfung einer Rückforderung durch die COFAG kann daher erst bei Vorliegen rechtskräftiger Bescheide eingeleitet werden.

#### Zu 9.:

Die für die Einhaltung und Kontrolle der nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sollen in Fällen der rechtskräftig sanktionierten Übertretung von COVID-19-Auflagen die zuständige

Abwicklungsstelle über diesen Umstand in Kenntnis setzen. Diese Datenverknüpfung ermöglicht den notwendigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Förderstellen. Die gesetzliche Grundlage wurde bereits mit dem COVID-19-Compliance-Gesetz geschaffen. Anhand der übermittelten Informationen betreffend rechtskräftiger Sanktionen können die Förderstellen die Rückforderungsansprüche prüfen und geltend machen.

Zu 10.:

Im Rahmen der auch bereits in Beantwortung der Frage 6. genannten Möglichkeiten ist in Entsprechung mit den jeweiligen Förderbestimmungen die Rückforderung für den jeweiligen Beihilfenzeitraum im Falle der Richtlinien Ausfallsbonus I, Ausfallsbonus II, Ausfallsbonus III, Lockdown-Umsatzersatz November, Lockdown-Umsatzersatz Dezember sowie Umsatzersatz II für indirekt erheblich vom Lockdown betroffene Unternehmen möglich; im Falle der Richtlinien Verlustersatz II sowie Verlustersatz III aliquot für jene Betrachtungszeiträume, in denen ein Vergehen festgestellt wurde.

Zu 11.:

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte können das BMF und die COFAG über konkrete Antragsteller keine Auskunft geben.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



